

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GASTROKART®, Inhaberin: Andrea Brandt

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Gastrokart und seinen Kunden (im folgenden „Kunde“) zustande kommenden Verträge/Aufträge.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Gastrokart nicht an, es sei denn, Gastrokart hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Gastrokart gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Jede Annahme von Waren und/oder Diensten durch den Kunden bewirkt die uneingeschränkte Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Möglichkeit, die Annahme der Verkaufsbedingungen auf eine andere Art als die Annahme von Waren/Diensten nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.
5. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von Gastrokart sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ist die Bestellung des Kunden gem. § 145 BGB als verbindlicher Antrag zum Vertragsabschluss zu qualifizieren, so ist Gastrokart berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
3. Erfolgt innerhalb der Annahmefrist keine Reaktion durch Gastrokart, so kann das Schweigen nicht als Annahme gewertet werden. Die Annahme einer Bestellung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erteilt wird und von einem durch Gastrokart bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wird.
4. Nach Vertragsschluss ist der Kunde nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Gastrokart Bestellungen zu ändern oder zu stornieren.

§ 3 Geistiges Eigentum und Muster

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die nicht vom Kunden übermittelt werden, behält sich Gastrokart seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen von Gastrokart, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Gastrokart.
2. Gastrokart haftet nicht für Verletzung von Urheber- oder Kennzeichenrechten von Vorlagen, die der Kunde übermittelt hat. Kunde stellt Gastrokart insofern von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
3. Kunde ist verpflichtet, von Gastrokart übersandte Muster unbeschädigt auf eigene

Kosten an Gastrokart zurückzusenden. Pro nicht oder nicht unbeschädigt zurückgesandtem Muster kann Gastrokart eine Zahlung von 50,00 Euro verlangen, bei höherwertigeren Karten z.B. aus Echtleder 100,00 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Ildar-Oberstein, zuzüglich Verpackung und den tatsächlich anfallenden Transportkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto ist nicht gestattet, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart worden.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug zu 60% nach Vertragsschluss und zu 40% nach Rechnungsstellung fällig. Die Vorauszahlung von einem Drittel deckt das Risiko der Aufwendungen ab, das Gastrokart durch Vertragsverpflichtungen bei seinen Zulieferern eingeht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
5. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Voraussetzungen und die Folgen des Zahlungsverzugs. Gegenüber Kaufleuten bleibt Gastrokarts Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Gastrokart anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Im Falle einer Reduzierung in der Preisliste von Gastrokart nach Vertragsschluss ist Gastrokart nicht verpflichtet, die Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.
8. Zahlungen des Kunden werden entgegen einer etwaigen Tilgungsbestimmung stets für die älteste fällige Rechnung verwendet.
9. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sofern Gastrokart Wechsel annimmt, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu bezahlen. Die Hingabe von Wechseln oder Schecks gilt nicht als Barzahlung. Soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen, behält sich Gastrokart vor, gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen setzt die ausdrückliche Bestätigung durch Gastrokart in Schriftform voraus. Der Kunde sendet dann auf Aufforderung von Gastrokart eine reprofähige digitale Datei an Gastrokart für die Erstellung der Werkzeuge für das Logo („Logodatei“). Die Lieferfrist beginnt im Falle der Beauftragung eines Korrekturabzugs mit Freigabe des Korrekturabzugs durch den Kunden zu laufen, bei Aufträgen ohne Korrekturabzug ab dem Datum des Erhalts der Logodatei seitens Gastrokarts zu laufen, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwaiger weiterer erforderlicher Daten und Unterlagen des Kunden. Bei Aufträgen ohne Logoprägung und bei Aufträgen, bei denen die Logodatei und die Platzierung schon vorliegen („Nachdrucke“) beginnt die Lieferfrist ab Vertragsschluss zu laufen.
2. Die Einhaltung von Gastrokarts Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung und auch der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der andauernden Geschäftsbeziehung im Rückstand ist, ruht die Lieferverpflichtung von Gastrokart.
4. Gastrokart ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Gastrokart berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
6. Sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
7. Gastrokart haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Gastrokart zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit; ein Verschulden von Gastrokarts Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist Gastrokart zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Gastrokart zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist Gastrokarts Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Gastrokart haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Gastrokart zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht (dabei handelt es sich um eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf de-

Allgemeine Geschäftsbedingungen
GASTROKART®, Inhaberin: Andrea Brandt

- ren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Alle Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von Gastrokart und seiner Lieferanten liegt, wie z. B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Feuer- oder Explosionsschäden, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jeder Teil berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sofern Gastrokart verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Gastrokart nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Dem Kunden bleibt es hierdurch unbenommen, seinerseits eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Gastrokart berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Gastrokarts Zulieferer, wenn mit diesem ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. Ein kongruentes Deckungsgeschäft liegt vor, wenn Gastrokart am Tag des Kaufabschlusses einen Lieferkontrakt besitzt, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass Gastrokart seinen Kunden daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern kann, wie diesem versprochen. Gastrokarts gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden.
10. Im Übrigen haftet Gastrokart im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
11. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben diesem vorbehalten.

§ 6 Gefahrenübergang, Verpackungs- und Versandkosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Idar-Oberstein vereinbart.

2. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ist Gastrokart berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Wahl des Transportunternehmens, Versandweg, Verpackung, etc.) selbst zu bestimmen. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt gleichfalls der Kunde.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
4. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

§ 7 Warenbeschaffenheit, Rügeobliegenheit

1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten vor der Auftragserteilung auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Mit der Freigabe der Daten zum Druck übernimmt der Kunde die vollumfängliche Verantwortung für den Inhalt. Eine Überprüfung der Daten durch Gastrokart ist nicht möglich und eine Gewährleistung durch Gastrokart, auch bei offensichtlichen inhaltlichen Fehlern ist ausgeschlossen. Bei der Übermittlung von Daten wie Bildern, Logos etc., die der Kunde der Firma zur Druckverarbeitung übermittelt, muss der Kunde das Einhalten von Urheberrechten von Dritten und von gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.
2. Der Kunde hat die Option, gegen Entgelt ein Muster zu bestellen. Ist ein solches Muster nicht beauftragt worden, stellen unwesentliche Abweichungen keinen Mangel dar. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeiten bestellte Artikel aus betriebsorganisatorischen Gründen zu unterschiedlicher Zeit oder auf verschiedenen Maschinen hergestellt werden. Handelsübliche Abweichungen von Muster, Farbe, Beschaffenheit und Gewicht bleiben vorbehalten. Das Gleiche gilt für durch Druck- oder Fabrikationstechnik bedingte Unterschiede zwischen Handpresendruck oder Muster und Auflage oder Ausführung. Weiterhin können geringe Toleranzen beim Schneiden oder Falzen der Druckstücke auftreten. Für derartige technisch bedingte Toleranzen kann Gastrokart keine Haftung übernehmen.
3. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung zu prüfen, ob sie einwandfrei und für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist.

4. Etwaige bei der Prüfung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandnummern anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Voraussetzung für eine Anerkennung irgendeiner Beanstandung ist die sachgemäße Lagerung der Ware nach Ablieferung.

§ 8 Mängelhaftung, allgemeine Haftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB i. V. m. § 7.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Grundlage von Gastrokarts Mängelhaftung ist primär die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware oder als Garantie gelten nur ausdrückliche, schriftlich von Gastrokart bestätigte Festsetzungen mit dem Kunden. Als Mängel gelten nur technische Fehler, die nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch geschmackliche Gesichtspunkte. Abweichungen gemäß § 7.3, farbliche Differenzen, Bildbeschnitt oder Farbverschiebungen sind keine Mängel. Eine Qualitätseinbuße durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung) der Originalbilddaten stellt ebenfalls keinen Mangel dar.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Gastrokart nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist Gastrokart verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung liegt erst nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen vor. Nach erfolgreicher Ersatzlieferung, hat der Kunde Gastrokart die beanstandete Ware zurückzugewähren.
6. Gastrokart haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Gastrokart beruhen. Soweit Gastro-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GASTROKART®, Inhaberin: Andrea Brandt

- kart keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
7. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn dieses zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig durch Gastrokart verursacht wurde.
 8. Gastrokart haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Gastrokart schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine solche liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende gesetzliche Haftung u. a. nach dem Produkthaftungsgesetz.
 10. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung von Gastrokart ausgeschlossen.
 11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Übergabe bzw. Ablieferung.
 12. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferergresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf (5) Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
 13. Die Einfügung von "circa" oder "ca." vor der Mengenangabe berechtigt Gastrokart, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern. Bei Echtleder-Produkten oder Drucksachen ist Gastrokart in jedem Fall berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern.
 14. Hat der Kunde Gastrokart wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Gastrokart nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von Gastrokart grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen Gastrokart entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- § 9 Produktinformationen, Empfehlungen**
- Wenn Gastrokart über die Eigenschaften der verkauften Produkte oder über sonstige Umstände Auskunft gibt oder wenn Gastrokart einen technischen Rat oder eine Empfehlung erteilt, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich. Solche Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen. Schadensersatzansprüche können insoweit Gastrokart gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- § 10 Eigentumsvorbehaltssicherung**
1. Gastrokart behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gastrokart berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Gastrokart liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Gastrokart ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- § 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort**
1. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie die am Erfüllungsort maßgeblichen Gebräuche.
 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Idar-Oberstein bzw. des Landgerichts Bad Kreuznach vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann ist. Gastrokart ist jedoch berechtigt, Klage auch am Geschäftssitz des Kunden oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
 3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Gastrokart.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Gastrokart unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Gastrokart Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Gastrokart die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Gastrokart entstandenen Ausfall.
 3. Der Kunde hat die Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln, und angemessen zu versichern.
 4. Gastrokart verpflichtet sich, die Gastrokart zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Gastrokart.